

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**  
**der Gemeinde Saarwellingen**

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen in seiner Sitzung am 2. Juli 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Form der Bekanntmachung in der Gemeinde Saarwellingen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Saarwellingen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich oder in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, in den "Saarwelliger Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – veröffentlicht.
- (2) Wird durch eine Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung gefordert, so tritt an deren Stelle die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

**§ 2**

**Bekanntmachung durch Aushang**

- (1) Bekanntmachung über die Sitzungen des Gemeinderates und seine Ausschüsse:
  1. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang an den nachstehend bezeichneten Bekanntmachungstafeln:

Ortsteil Saarwellingen:	Bekanntmungskasten am südlichen Ende des Schlossplatzes beim Brunnen
Ortsteil Schwarzenholz:	an der Außenfront der Verwaltungsnebenstelle
Ortsteil Reisbach:	an der Außenfront der Verwaltungsnebenstelle
  2. Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeit des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

(2) Bekanntmachung über die Sitzungen der Ortsräte:

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsräte von Saarwellingen, Schwarzenholz und Reisbach erfolgen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang in den betreffenden Ortsteilen, und zwar an den Bekanntmachungstafeln:

Ortsteil Saarwellingen: Bekanntmachungskasten am südlichen Ende des Schlossplatzes beim Brunnen  
Ortsteil Schwarzenholz: an der Außenfront der Verwaltungsnebenstelle  
Ortsteil Reisbach: an der Außenfront der Verwaltungsnebenstelle

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Bei Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass diese an den bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Saarwellingen, in der Verwaltungsnebenstelle Schwarzenholz und in der Verwaltungsnebenstelle Reisbach ausgelegt werden.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wird durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweis-Bekanntmachung vorgeschrieben und diese Rechtsvorschrift besondere Bestimmungen nicht enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

### **§ 5**

#### **Amtliches Bekanntmachungsblatt**

(1) Herausgeber der "Saarwelliger Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – ist der Bürgermeister.

1. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt führt in der Überschrift die Bezeichnung "Saarwelliger Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – und gilt für die Ortsteile Saarwellingen, Schwarzenholz und Reisbach.

2. Die "Saarwellingener Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen - werden freitags ausgegeben und werden jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Der Ausgabetag kann sich infolge eines Feiertages in der Woche dementsprechend verschieben.
3. Die "Saarwellingener Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – erscheinen wöchentlich einmal.
4. Die "Saarwellingener Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – werden durch Zusteller in alle Haushalte unentgeltlich abgegeben.
5. Die "Saarwellingener Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – sind bei der Gemeindeverwaltung Saarwellingen einzeln zu beziehen.

(2) Die "Saarwellingener Nachrichten" – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – enthalten neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen auch einen nichtamtlichen Teil. Dieser wird vom amtlichen Teil deutlich abgesetzt.

## **§ 6** **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.

(2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Bei den Bekanntmachungen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne oder Zeichnungen werden so aufbewahrt, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Saarwellingen vom 23. August 1974 außer Kraft.

Saarwellingen, den 9.7.1982

Der Bürgermeister  
i.V. Leinenbach - II. Beigeordneter (S)